Auf der Grundlage § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. Teil I/20, [Nr. 38], S. 2) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom vom (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 04.05.2021 folgende Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau beschlossen:

Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof Wildau. Friedhofsträger ist die Stadt Wildau.
- 2. Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist Rechnung zu tragen.
- **3.** Der Baumbestand auf dem Waldfriedhof steht unter besonderem Schutz. Der besondere Charakter und seine Eigenart als Waldfriedhof sollen bewahrt werden.
- **4**. Die Stadt hat die für eine ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofs erforderlichen Wasserstellen, Abraumbehälter, Bänke und sonstigen Einrichtungen anzulegen und zu unterhalten. Sie hat für die Anlage und Unterhaltung der Stützmauern, Wegebefestigungen sowie Rahmenpflanzungen zu sorgen.
- **5**. Für Diebstahl und für Schäden durch Dritte oder für Schäden durch höhere Gewalt übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 2 Friedhofszweck

- 1. Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a. bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Wildau waren oder
 - b. ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- **2.** Die Bestattung von Personen, deren letzter Wohnsitz außerhalb von Wildau lag, bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
- **3.** Der Friedhof nimmt auf Grund seines Grünanteils eine wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktion im Interesse der Allgemeinheit wahr. Er erfüllt daher auch eine allgemeine Grünflächenfunktion.

§ 3 Ordnungsvorschriften

1. Öffnungszeiten

- **1.1** Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nicht gestattet.
- **1.2** Die Stadt kann aus besonderem Anlass die Öffnungszeiten einschränken oder das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

2. Verhalten auf dem Friedhof

- **2.1** Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2.2 Kinder unter 12 Jahren dürfen den Waldfriedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- **2.3** Auf dem Waldfriedhof ist nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Fahrzeuge der Stadt und gewerbliche Fahrzeuge, für die von der Stadt die entsprechende Erlaubnis erteilt wurde,
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Störungen zu verursachen,
 - d. ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten und ohne Zustimmung der Stadt

- gewerbsmäßig zu fotografieren oder andere Bildaufzeichnungen vorzunehmen.
- e. Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, zu verteilen,
- f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen sowie Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g. Abraum und Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h. Hunde frei laufen zu lassen (Leinenzwang),
- i. Blumen und Pflanzen zu beschädigen oder widerrechtlich zu entfernen,
- zu spielen, zu lärmen und ohne Zustimmung der Stadt Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- **2.4** Reden und Feiern in der Friedhofskapelle und an den Gräbern sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend auszugestalten.
- **2.5** Die Durchführung besonderer Gedenkfeiern bedarf der vorherigen Genehmigung. Sie kann abgelehnt werden, wenn die Feier der Würde des Waldfriedhofes nicht entspricht.
- **2.6** Die Veranstalter haften für alle Schäden, die in Zusammenhang mit Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.
- 2.7 Das dauerhafte Aufstellen von Bänken durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

3. Ausführung gewerblicher Arbeiten

- **3.1** Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- **3.2** Auf schriftlichen Antrag werden Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Stadt hat über Genehmigungsanträge innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen, für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die beantragte Genehmigung als erteilt, wenn der Genehmigungsantrag hinreichend bestimmt war.
- **3.3** Die Stadt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- **3.4** Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist aller 5 Jahre erneut zu beantragen. Die Beschäftigten der zugelassenen Gewerbetreibenden haben sich auf Verlangen dem Friedhofspersonal gegenüber auszuweisen.
- **3.5** Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- **3.6** Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- **3.7** Die Stadt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 3.2. ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 4 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- 1. Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- **1.1** Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden.
- 1.2 Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/

Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- **1.3** Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- **1.4** Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen.
- **1.5** Särge, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Urnen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte bestattet bzw. beigesetzt.
- **1.6** In jedem Sarg darf nur eine Leiche liegen.

2. Särge und Urnen

- **2.1** Die Verstorbenen sind in verschlossenen Särgen in die Friedhofskapelle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellolosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung des Verstorbenen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Der Nachweis der Eignung kann bei Einlieferung verlangt werden.
- **2.2** Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

3. Ausheben der Gräber

- **3.1** Die Gräber werden von der Stadt bzw. durch Beauftragte der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- **3.2** Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- **3.3** Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

4. Ruhezeit

- 4.1 Die Ruhezeit für Wahl und Reihengrabstätten beträgt 25 Jahre.
- **4.2** Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

5. Ausgrabungen/Umbettungen

- **5.1** Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- **5.2** Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- 5.3 Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist unzulässig.
- **5.4** Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- **5.5** Alle Umbettungen von Urnen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- **5.6** Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten des Verfügungsberechtigten umgebettet werden. Hierbei sind Grabstätten aller Art möglich, ausgenommen Baumurnengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- **5.7** Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

- **5.8** Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- **5.9** Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 5 Grabstätten

1. Allgemeines

- **1.1** Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Der Nutzungsanspruch bezieht sich nur auf die Fläche einer Grabstätte.
- 1.2 Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Reihengrabstätten,
 - b. Wahlgrabstätten,
 - c. Urnenreihengrabstätten
 - d. Urnenwahlgrabstätten,
 - e. Baumurnengrabstätten
 - f. Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - g. Ehrengrabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

2. Reihengrabstätten

- **2.1** Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten kann erst anlässlich eines Todesfalles durch die Angehörigen oder sonstigen Bestattungspflichtigen erworben werden.
- **2.2** Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- **2.3** Reihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- 2.4 Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- **2.5** Es werden eingerichtet:
 - a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

3. Wahlgrabstätten

- **3.1** Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch.
- 3.2 Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Breite 1,30 m

Länge 2,60 m.

- **3.3** Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- **3.4** Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- 3.5 Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- **3.6** Auf einer Wahlgrabstätte können bis zu vier Urnenwahlgrabstätten eingerichtet werden.
- **3.7** Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- **3.8** Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- **3.9** Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch

schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, die Enkelkinder, die Großeltern und der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

- **3.10** Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- **3.11** Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Notwendige Veränderungen (Versetzen von Grabmalen) hat der Nutzungsberechtigte selbst zu veranlassen und die Kosten hierfür zu tragen.

4. Urnenreihengrabstätten

- **4.1** Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- 4.2 Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Breite 0,80 m

Länge 0,80 m.

- **4.3** In einer Urnenreihengrabstätte können maximal zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die Beisetzung gleichzeitig erfolgt.
- 4.4 Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- **4.5** Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

5. Urnenwahlgrabstätten

- **5.1** Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- 5.2 Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Breite 0,80 m

Länge 0,80 m.

- **5.3** Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- **5.4** Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

6. Baumurnengrabstätten

- 6.1 In Baumurnengrabstätten werden Urnen zu Füßen eines Friedhofsbaumes beigesetzt. Die Auswahl der Stelle obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Wunsch des Erwerbers wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Lage der Grabstätte besteht allerdings nicht.
- **6.2** Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist vergeben.
- **6.3** Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- **6.4** Es können maximal zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.
- **6.3** Eine Herrichtung und Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.

7. Urnengemeinschaftsgrabstätten

- **7.1** Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung auf der die Urnen in Abwesenheit der Angehörigen dicht nebeneinander beigesetzt werden.
- 7.2 Die Pflege der Urnengemeinschaftsfelder obliegt der Stadt.
- **7.3** Es ist nicht gestattet, außerhalb der gekennzeichneten Fläche Blumen oder anderen Grabschmuck niederzulegen, ausgenommen ist der Tag der Bestattung.
- **7.4** Die Stadt stellt einen Gedenkstein auf. Die Verstorbenen können darauf kostenpflichtig zu Lasten der Nutzungsberechtigten gemeinsam namentlich mit Geburts- und Sterbejahr genannt

werden, sofern der Wunsch besteht.

8. Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt ausschließlich durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

Ehrengräber bleiben dauernd erhalten, sofern die Stadtverordneten nichts anderes bestimmen.

§ 6 Gestaltung von Grabstätten

1. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1.1 Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

2. Herrichtung und Unterhaltung

- 2.1 Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden.
- 2.2 Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- **2.3** Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- **2.4** Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- **2.5** Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt, z.B. Einebnung, Entfernen großer Gehölze oder Bäume.
- **2.6** Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine gem. § 3 zugelassene Gärtnerei beauftragen.
- Die Stadt kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen. Diese ist kostenpflichtig.
- **2.7** Urnengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten, Erdbestattungsgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. Bestattung hergerichtet werden.
- **2.8** Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- **2.9** Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 2.10 Die Aufstellung von Bänken oder Stühlen ist nicht gestattet (s. auch § 3).
- **2.11** Die Verlegung von Stein-, Kunststoff- oder Metalleinfassungen oder -abdeckungen für Gräber ist generell nicht gestattet. Einfassungen aus Feldsteinen sind ebenfalls nicht gestattet. Kann auf eine Einfassung nicht verzichtet werden, so ist unbehandeltes Holz zu verwenden (z.B. handelsübliche Rollboarder).

Von dieser Regelung ausgenommen sind nur jene Urnengrabstätten, welche sich in den schon bereits vorhandenen Abteilungen für Urnenbeisetzungen (U1 und U2) befinden, wobei auch hier die Nutzung von Kunststoff- oder Metalleinfassungen untersagt ist. Das Abdecken der Urnengräber mit Steinplatten ist nur bis maximal zur Hälfte des Grabes gestattet.

Das Abdecken von Gräbern mit Kieselsteinen ist grundsätzlich nicht gestattet.

- **2.12** Im Interesse des Umweltschutzes sollen Kunststoffe und sonstige unverrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Grabschmuck nur verwendet werden, soweit sie sich leicht von Kränzen oder Gestecken lösen lassen und nach ihrer Verwendung wieder vom Friedhof entfernt werden oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern entsorgt werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind nach Gebrauch ebenfalls vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- **2.13** Gehölze und Bäume gehen mit ihrer Pflanzung in das Eigentum der Stadt über und dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt werden.
- **2.14** Gießkannen und andere Gartengeräte sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Halterungen des Waldfriedhofes anzubringen.
- **2.15.** Die Verwendung von Grablichtern mit offenen Flammen ist untersagt.

- 3. Vernachlässigung der Grabpflege
- **3.1** Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen.
- **3.2** Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- **3.3** Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- **3.4** Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufgefordert, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis jeweils für die Dauer von sechs Wochen auf der Grabstätte.

§ 7 Grabmale

1. Allgemeines

Auf den Grabstätten dürfen nach den Regeln der vorliegenden Satzung Grabmale errichtet werden.

2. Gestaltungsvorschriften

Zur Sicherung der Würde des Friedhofes sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlage sind folgende Bestimmungen über die Gestaltung von Grabmalen maßgebend.

2.1 Bei der Gestaltung der Grabmale ist darauf zu achten, dass das religiöse und ästhetische Empfinden der Friedhofsbenutzer nicht verletzt wird.

Grabmale sollten sich mit ihrer Gesamtheit dem Wildauer Waldfriedhof nach Form, Größe, Material und Bearbeitung so anpassen, dass dieses weder aufdringlich, unruhig, effektheischend wirkt oder sonst wie geeignet ist, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.

Mit Ausnahme der Grabmale auf Urnengemeinschaftsgrabstätten und Baumurnengrabstätten sollen bei Grabmalen folgende Höhen nicht überschritten werden:

- a. Reihengräber 1,00 m
- b. Wahlgräber (Doppelgräber) 1,20 m
- c. Urnengräber 0,80 m
- **2.2** Grundsätzlich sind bei der Gestaltung von Grabmalen und Schriften grelle Farben zu vermeiden.

Außerdem sind Beton, Kunststoff und andere unnatürlichen Werkstoffe (z.B. Glas, Keramik, Blech, Zementschmuck) nicht erlaubt.

2.3 Unter Beachtung der vorstehenden Absätze können Natursteine und Findlinge zugelassen werden, wenn diese rundum fachgemäß bearbeitet sind.

Auch Holz- oder Metallkreuze sind zulässig.

Politur, Gold- oder Silberschrift, Bronzebuchstaben und Lichtbilder sind ebenfalls gestattet, solange sie nicht durch unwürdige und aufdringliche Gestaltung der Würde des Ortes abträglich sind.

2.4 Auf Baumurnengrabstätten sind unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften nur liegende Grabmale in einer maximalen Größe von 40 cm Breite und 30 cm Höhe zulässig. Das liegende Grabmal darf maximal 10 cm dick sein.

3. Zustimmungserfordernis

3.1 Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

3.2 Den Anträgen sind beizufügen:

- a. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
- b. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann eine Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- **3.3** Die Errichtung und jede Verlängerung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift u.s.w. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 3.1 und 3.2 gelten entsprechend.
- **3.4** Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- **3.5** Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als unbehandelte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- **3.6** Ohne vorherige Zustimmung der Stadt errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Stadt kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

4. Anlieferung

- **4.1** Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- **4.2** Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Stadt bestimmen.

5. Fundamentierung und Befestigung

5.1 Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 7 Abs. 3.2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Stadt die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

Die Kosten für Schäden, die durch die Fundamentierung oder Befestigung entstanden sind, müssen vom Verursacher getragen werden.

6. Verkehrssicherungspflicht / Unterhaltung

- **6.1** Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Er hat mindestens einmal jährlich den Grabstein nach der Frostperiode auf Standsicherheit zu prüfen.
- **6.2** Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
- **6.3** Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, die betreffenden Elemente auf

Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die Stadt ist verpflichtet, diese entfernten Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- **6.4** Die Stadt führt einmal jährlich nach vorheriger Bekanntgabe eine Überprüfung der Standsicherheit von Grabsteinen durch und kommt somit ihrer Verkehrssicherungspflicht nach. Die Stadt Wildau kann hierzu nähere Regelungen treffen.
- **6.5** Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Zudem ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

7. Entfernung

- **7.1** Vor Ablauf der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt entfernt werden. Der Nutzungsberechtigte hat sein Einverständnis schriftlich zu erteilen.
- **7.2** Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren.

Sofern Grabstätten von der Stadt eingeebnet werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 8 Trauerfeiern

1. Benutzung der Friedhofskapelle

- **1.1** Die Kapelle darf nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Vertreters der Stadt betreten werden.
- **1.2** Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- **1.3** Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

2. Trauerfeier

2.1 Die Trauerfeiern können in Abstimmung mit der Stadt in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 9 Schließung und Entwidmung

- 1. Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter bzw. Beigesetzter verlangen.
- **3.** Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder von Teilen davon als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist und die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

- 4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- **5.** Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Bestatteten, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- **6.** Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- **1.** sich als Besucher entgegen § 3 Abs. 2.1 der Friedhofssatzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen eines Vertreters der Stadt nicht befolgt.
- 2. entgegen § 3 Abs. 2.3
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) befährt, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Fahrzeuge der Stadt und gewerbliche Fahrzeuge, für die von der Stadt die entsprechende Erlaubnis erteilt wurde,
 - b. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Störungen verursacht,
 - d. ohne (schriftlichen) Auftrag eines Nutzungsberechtigten und ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig fotografiert oder andere Bildaufzeichnungen vornimmt,
 - e. Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, verteilt,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen sowie Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - g. Abraum und Grabschmuck außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h. Hunde frei laufen lässt.
 - i. Blumen und Pflanzen beschädigt und widerrechtlich entfernt,
 - j. spielt, lärmt oder ohne Zustimmung der Stadt Musikwiedergabegeräte betreibt.
- 3. entgegen § 6 Abs.
 - 2.3 durch Pflanzen andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen oder Wege beeinträchtigt,
 - 2.5 wesentliche Veränderungen (z.B. Einebnung, Entfernung großer Gehölze oder Bäume) ohne Zustimmung der Stadt vornimmt,
 - 2.7 die Grabstätten nicht innerhalb der festgesetzten Fristen herrichtet,
 - 2.9 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 - 2.10 ohne Genehmigung Bänke oder Stühle aufstellt,
 - 2.11 Stein-, Kunststoff- oder Metalleinfassungen oder Feldsteineinfassungen verlegt oder die Grabstätte mit Kieselsteinen oder Kunststoff abdeckt,
 - 2.14 Gießkannen und andere Gartengeräte außerhalb der dafür vorgesehenen Halterungen im Eingangsbereich anbringt,
 - 2.15 Grablichter mit offenen Flammen verwendet,
 - 3.1 die Grabstätte nicht pflegt.
- **4**. entgegen § 7 Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- 5. entgegen § 7 Abs. 5.1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
- 6. entgegen § 7 Abs. 6.1 Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- 7. entgegen § 7 Abs. 7.1 Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung entfernt.

§ 11 Schlussvorschriften

1. Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet wurden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das andere Geschlecht.

2. Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

3. Gebühren und Kosten

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Waldfriedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren und Kosten nach der geltenden Gebührensatzung bzw. Kostenordnung für den Waldfriedhof Wildau zu entrichten.

4. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 02.04.2002 (G31/196/02) zuletzt geändert am 13.10.2009 (G07/120/109) außer Kraft.

Wildau, d.

Angela Homuth Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende "Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Wildau" öffentlich bekannt gemacht.

Wildau, d.

Angela Homuth Bürgermeisterin